

Antrag der Redaktionskommission* vom 18. Januar 2017

5313 b

A. Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999

(vom; Leistungsüberprüfung 2016)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. September 2016 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 20. Dezember 2016,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Anspruch auf Prämienverbilligung besteht nur, wenn die in Ausbildung stehende Person zusammen mit den für sie unterhaltspflichtigen Personen höchstens ein mittleres Einkommen hat.

⁴ Die antragstellende Person gibt der SVA die AHV-Versichertennummer der unterhaltspflichtigen Personen bekannt. Die SVA kann Daten aus den Steuerregistern und aus Veranlagungssystemen der Steuerbehörden beziehen, um das Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen zu bestimmen. Sie kann von den Verfahrensbeteiligten und von kantonalen und kommunalen Verwaltungseinheiten hierzu Angaben und Belege verlangen.

§ 17. ¹ Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung fest. Dieser entspricht mindestens 70% des mutmasslichen Bundesbeitrags nach Art. 66 KVG.

Abs. 2–4 unverändert.

c. Junge Erwachsene in Ausbildung

Kantonsbeitrag und Höhe der Prämienverbilligung

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Nina Fehr Düsel, Zürich; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 18. Januar 2017

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin: Die Sekretär:

Sonja Rueff Heidi Baumann